

Satzung zur
4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Gotha

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gotha vom 28.11.2012, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/13 vom 31.01.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/21 vom 21.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 8
Pflichten der Eltern

(1) § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren und eine Servicepauschale für die Vorbereitung, Bereitstellung und Nachbereitung der Verpflegung (kurz: Servicepauschale) regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen ist für die Eltern verbindlich. Die Hausordnung trifft insbesondere Regelungen zum Verhalten der Eltern beim Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung und beim Verlassen dieser; zum Mitbringen von Tieren; zum Verhalten im Krankheitsfall; zur Erreichbarkeit der Eltern; zu möglichen Kleidungsfragen (z. B. Wechsel- und Wetterkleidung); zum Verhalten bei Unfällen und trifft Aussagen zum Hausrecht.“

§ 12
Benutzungsgebühren

(2) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung und eine Servicepauschale erhoben. Die Zahlungspflicht der Gebühren besteht auch dann, wenn das Kind dem ihm zugewiesenen Betreuungsplatz aufgrund eines Betretungsverbot gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht in Anspruch nehmen kann.“

§ 13
Abmeldung und Ausschluss

(3) § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr und die Servicepauschale für einen weiteren Monat zu zahlen.“

(4) § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 8 Abs. 3 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam beendet wurde. Die Benutzungsgebühren und die Servicepauschale sind weiterhin zu entrichten.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gotha,

Kreuch
Oberbürgermeister

(Siegel)